

A N T R A G

**der Abg. Thilo Kleibauer, Eckard Graage, Sandro Kappe, Dr. Anke Frieling,
Dennis Thering (CDU) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft

Aufgabenbereich 282 Finanzierung

Betr.: Erhöhung der Grunderwerbsteuer zurücknehmen und endlich Ermäßigungen bei der Schaffung von Wohneigentum umsetzen

Zum Auftakt der Haushaltsberatungen 2023/24 hat die rot-grüne Koalition die Grunderwerbsteuer in Hamburg auf 5,5% erhöht, um sich einen zusätzlichen Ausgabenspielraum zu verschaffen. Da sich allerdings seitdem der für den Haushaltsplan relevante Steuertrend deutlich gegenüber den Prognosen verbessert hat, die bei der Entscheidung über die Grunderwerbsteuer vorlagen, ist diese Steuererhöhung mehr als fragwürdig geworden.

Durch die Anhebung der Grunderwerbsteuer werden die Nebenkosten für den Wohnungsbau zusätzlich in die Höhe getrieben. Gerade in Zeiten stark gestiegener Baukosten und Energiepreise ist eine solche Steuererhöhung das falsche Signal.

Im Zuge der Erhöhung der Grunderwerbsteuer hat der Hamburger Senat gleichzeitig Ermäßigungen für junge Familien, den öffentlich geförderten Wohnungsbau und Erbbaurechte angekündigt. Dies bleibt bislang ein leeres Versprechen, da dafür zunächst die Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen für eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer auf Länderebene notwendig ist. Diese ist zwar im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehen, hat aber keine erkennbare Priorität in der Berliner Regierungskoalition. Bis heute liegt kein entsprechender Entwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom zuständigen Bundesfinanzministerium vor. Mit den angekündigten Ermäßigungen betreibt der Senat also lediglich Augenwischerei, um eine deutliche Steuererhöhung ab 2023 zu kaschieren. Solange es keine Klarheit über eine Länderöffnungsklausel für Ermäßigungen bei der

Grunderwerbsteuer gibt, ist eine Anhebung des Steuersatzes erst recht kontraproduktiv. Daher ist die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 4,5% auf 5,5% zurückzunehmen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

In § 1 des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert am 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 174), wird die Textstelle „5,5 vom Hundert“ durch die Textstelle „4,5 vom Hundert“ ersetzt. Die Änderung wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Der Senat wird aufgefordert,

sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass bei der Grunderwerbsteuer Freibeträge für den Ersterwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien durch junge Familien eingerichtet werden können.